

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)  
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

**— Drucksache 12/5198 —**

**Nationalparkprojekt „Unteres Odertal“**

Seit Monaten vergiftet die Art und Weise der Vorbereitung des Nationalparkprojektes „Unteres Odertal“ die Atmosphäre in der betroffenen Region. Landwirte und Fischer sehen ihre Existenz gefährdet, Angler und Jäger fühlen sich beeinträchtigt, Naturschützer mißverstanden, bestehende Gewerbe befürchten produktionshemmende Umweltaufgaben, Kommunen erwarten Einschränkungen bei der Neuansiedlung von Betrieben und sind unsicher hinsichtlich der Wirkungen auf den Tourismus und regionalen Arbeitsmarkt, Gebietskörperschaften fühlen sich übergangen. Offenbar wurde die Vorbereitung des Projektes bisher nicht mit der notwendigen Verantwortung, Umsicht und Komplexität betrieben. Es entsteht der Eindruck von Konzeptionslosigkeit und des Fehlens einer klaren Zielformulierung. Besonders kritikwürdig ist die unzureichende Einbeziehung der Betroffenen, das Nichtnutzen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, die mangelhafte Information der Öffentlichkeit und das undemokratische Schaffen von Tatsachen. Die Folge ist eine bisher nicht ausreichende Akzeptanz des Nationalparkprojektes in der Bevölkerung, obwohl bei allen Beteiligten zumindest insoweit Konsens besteht, daß die einmalige Kulturlandschaft des unteren Odertals erhalten werden muß.

Zwar liegt die Hauptverantwortung für die entstandene Situation zweifellos im Land Brandenburg. Sie ist zuallererst auf das einseitig ressortmäßige Agieren des dortigen Umweltministeriums und ein ungenügendes Miteinander von Umwelt- und Agrarministerium zurückzuführen. Trotzdem meinen wir, daß auch die Bundesregierung in Verantwortung steht. Zum einen ist die beabsichtigte Einrichtung eines Nationalparks, noch dazu eines grenzüberschreitenden deutsch-polnischen, keineswegs allein Landesangelegenheit, sondern durchaus von Bundes- und europäischer Bedeutung. Zum anderen hat der Bund als Hauptfinanzierer des Projektes auch die Pflicht gegenüber dem Steuerzahler, Einfluß auf eine im Allgemeininteresse liegende Herausgabe der Mittel und die diesbezügliche Kontrolle auszuüben. Nicht zuletzt hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit seinem Besuch des unteren Odertals öffentlich Zeichen gesetzt.

**Vorbemerkung**

Innerhalb der vorliegenden Anfrage werden zwei Sachverhalte angesprochen, die nicht miteinander in einem ursächlichen Zusammenhang stehen und die einer getrennten Betrachtung bedürfen.

Diese Sachverhalte sind:

- a) Die mögliche Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Oder durch das Land Brandenburg  
und
- b) die Bereitstellung von Bundesmitteln aus dem Förderprogramm des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ (Kapitel 16 02, Titel 882 11 des Bundeshaushaltspolitischen Plans) für die Durchführung eines Naturschutzprojekts „Unteres Odertal“.

Zuständig für die Ausweisung von Nationalparken sind die Bundesländer. Gemäß § 12 Abs. 4 BNatSchG ergeht die Erklärung zum Nationalpark im Benehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Aufgrund der für die Ausweisung von Nationalparken gegebenen Landeszuständigkeit fällt auch die Finanzierung der aus der Ausweisung resultierenden Maßnahmen zur Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung von Nationalparken in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesländer.

Dem Bund stehen keine Finanzmittel zur Verfügung, um die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Nationalparkaufgaben finanziell zu unterstützen.

Im konkreten Fall eines möglichen Nationalparks im Bereich der „Oder“ wurden vom Land Brandenburg gegenüber dem Bund bisher keine Aktivitäten eingeleitet, um gemäß § 12 Abs. 4 BNatSchG das erforderliche Benehmen herzustellen.

Unabhängig davon stehen dem Bund für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege Finanzmittel zur Verfügung, um im Rahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation die ökologische und naturschutzfachliche Qualität großflächiger, natürlicher und naturnaher Landschaftsteile von herausragender überregionaler Bedeutung, in denen die typischen Merkmale der Naturausstattung des Gesamtstaates zum Ausdruck kommen, dauerhaft gegen Gefahren zu sichern und zu verbessern.

Es handelt sich um das Förderprogramm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ (Kapitel 16 02, Titel 882 11 Bundeshaushaltspolitischen Plans).

Im Rahmen dieses Programms werden Vorhaben gefördert, die einen Beitrag zur Erhaltung des Naturerbes Deutschlands leisten, unabhängig davon, ob es sich um einen Nationalpark, ein Naturschutz- oder anderes bzw. überhaupt ein Schutzgebiet handelt.

Die Projekte müssen sich hinsichtlich ihrer flächenmäßigen Größe, Komplexität, Naturausstattung, Besonderheit, regional-typischen Ausprägung, Natura Nähe und Realisierung (Management, Planung) im positiven Sinne von sonst üblichen Landschaftsbereichen deutlich abheben.

Die gewährten Bundesmittel können für den Ankauf und die langfristige Pacht von Grundstücken, für Ausgleichszahlungen bei Gewässerrandstreifenprojekten, für biotoplenkende Maßnahmen und für Planungen eingesetzt werden.

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme der Bundesländer selbst sein.

Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projekts. Der restliche Finanzierungsanteil ist vom Projektträger und von dem vom jeweiligen Vorhaben berührten Bundesland aufzubringen.

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden seit 1992 auch Bundesmittel für das Gewässerrandstreifenprojekt „Unteres Odertal“ zur Verfügung gestellt.

Überlegungen des Landes Brandenburg zur möglichen Ausweisung eines Nationalparks in diesem Landschaftsraum waren nicht ausschlaggebend für die Entscheidung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für dieses Projekt Bundesmittel bereitzustellen.

1. Trifft es zu, daß das Projekt „Unteres Odertal“ seitens des Bundes in den Jahren 1992 bis 2004 mit 45 Mio. DM gefördert wird?  
Wie hoch waren die für 1992 bewilligten und verausgabten Mittel?  
Wie hoch sind die Soll-Mittel 1993?

Es trifft zu, daß im Rahmen des Förderprogramms „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für ein Projekt „Unteres Odertal“ in den Jahren 1992 bis 2004 insgesamt 45 Mio. DM (gleich 75 % der Gesamtkosten des Projekts) bereitgestellt werden sollen.

Für das Haushaltsjahr 1992 wurden Bundesmittel in Höhe von 2,14 Mio. DM bewilligt und auch verausgabt.

Für das Haushaltsjahr 1993 beträgt das Soll 1,5 Mio. DM.

2. An wen erging von wem der Zuwendungsbescheid über die in der Frage 1 genannten Mittel?  
In welchem Umfang muß das Land Komplementärmittel bereitstellen?  
Beteiligen sich Dritte an der Finanzierung?

Die Finanzmittel wurden dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zugewiesen. Das Land Brandenburg hat daraufhin einen Zuwendungsbescheid

an den Verein der Freunde des deutsch-polnischen Europa-Nationalparks (Projektträger) erteilt.

Der Finanzmittelanteil des Landes Brandenburg an dem Förderprojekt beträgt 16,8 % (gleich 10,1 Mio. DM). Der verbleibende Anteil wird vom Träger aufgebracht.

3. Für welche konkreten Zwecke werden die Mittel bereitgestellt?

Wie sind die Bedingungen für ihre Verausgabung?

Wer sind die Empfänger der Mittel?

Die Mittel werden für Grunderwerb, Pacht, Ausgleichzahlungen, Biotoplenkung und Planung bereitgestellt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die landesrechtlichen Bestimmungen, die den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 44a Bundeshaushaltssordnung entsprechen, soweit nicht in den „Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte)“ Abweichungen zugelassen sind.

4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert der in der Frage 2 angesprochene Zuwendungsbescheid, da es bisher kein Nationalparkgesetz gibt, sondern lediglich eine „Verordnung zur einstweiligen Sicherung des Gebietes „Unteres Odertal“ als zukünftiger Nationalpark für das Land Brandenburg Teil II“ vom 4. Mai 1992?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit förderte bis zum 30. Juni 1993 nach Maßgabe der „Vorläufigen Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte vom 9. September 1991“. Seit dem 1. Juli 1993 sind die „Richtlinien zur Förderung und Errichtung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte) vom 28. Juni 1993“ in Kraft getreten. Auf die Förderung eines Projekts besteht kein Rechtsanspruch. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

5. Gibt es Berechnungen bzw. eine Schätzung der Gesamtkosten des Nationalparkprojektes, unterteilt nach einmaligen und laufenden Kosten?

Welche finanziellen Anforderungen ergeben sich daraus künftig für Bund, Land, Kreise und Gemeinden?

Eine Beantwortung dieser Frage ist dem Bund nicht möglich, da dem Bund hierzu keine Informationen vorliegen. Zuständig für die Ausweisung eines Nationalparks einschließlich seiner Finanzierung ist das jeweilige Land.

6. Welche zwischenstaatlichen Vereinbarungen bzw. Verträge gibt es betreffs des deutsch-polnischen Nationalparkprojektes „Unteres Odertal“ mit der Republik Polen bzw. wie ist der Stand der Verhandlungen?

Zu einem deutsch-polnischen „Nationalparkprojekt“ gibt es bisher keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bzw. Verträge.

Zu einem deutsch-polnischen Schutzgebiet „Unteres Odertal“ gibt es:

- die gemeinsame Erklärung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des Ministers für Umweltschutz, natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen, des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und des Woiwoden von Stettin über die Schaffung eines Schutzgebietes im „Unteren Odertal“ vom 7. Mai 1992;
- den Beschuß des deutsch-polnischen Umweltrats zur Schaffung eines deutsch-polnischen Programmrats für das grenzüberschreitende Schutzgebiet „Unteres Odertal“ vom 11. Dezember 1992.

Eine erste Sitzung des deutsch-polnischen Programmrats „Unteres Odertal“, die der Abstimmung der weiteren Arbeit diente, hat am 16. Juni 1993 in Bonn stattgefunden.

7. Inwieweit ist eine Mitwirkung der Europäischen Gemeinschaft am genannten Nationalparkprojekt gegeben?  
Trifft es zu, daß von der EG-Kommission 10 Mio. DM für das Projekt bewilligt wurden?  
Wie verhält es sich mit den Konditionen einschließlich der Zweckbindung?  
Welche Verpflichtungen ergeben sich daraus für den Bund und das Land?  
Ist es zutreffend, daß im Falle der Regelung eines anderen Schutzstatus – z. B. statt Nationalpark Biosphärenreservat – die EG-Mittel zurückgeführt werden müssen?

Mit Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. November 1992 wird für das vom Land Brandenburg beantragte Vorhaben „Erste Phase des Aufbaues eines Nationalparkes Untere Oder“ für den Zeitraum vom September 1992 bis Dezember 1994 eine finanzielle Unterstützung von insgesamt bis zu 1,5 Mio. ECU (gleich 50 % der Gesamtkosten dieses Teilverhabens) gewährt. Die Komplementärmittel sind vom Land Brandenburg sicherzustellen.

Zur Durchführung des Vorhabens wurde zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Land Brandenburg, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ein Vertrag geschlossen. Zum Zweck des Vorhabens wird darin ausgeführt:

„Durch seine bisherige Randlage ist das Gebiet in der Vergangenheit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt worden; dazu kamen etwa 3 000 bis 4 000 Angler und einige Jäger. Tourismus, insbesondere auch Wassersport, spielte dagegen keine Rolle.

Bedroht wurde das Gebiet in der Vergangenheit schon durch Industrieansiedlung in der Nachbarschaft, die in jüngster Zeit intensiviert wird. Durch die Öffnung der Grenzen und die deutsche Wiedervereinigung ergibt sich eine zusätzliche Bedrohung durch den starken Tourismus. Um den Tourismus in vernünftige Bahnen zu lenken, ist neben der umgehenden Unterschutzstellung die Erarbeitung eines tragfähigen Naturschutz- und Tourismuskonzeptes notwendig. Die Bedrohung durch Kiesabbau im südlichen Teil des Gebietes konnte durch die vorläufige Unterschutzstellung zeitweilig aufgehoben werden. Auch wurde die anliegende Industrie zu stärkeren Umweltschutzanstrengungen verpflichtet. Insbesondere die Entwicklung der o. g. konkurrierenden Nutzungsformeln macht eine schnelle dauerhafte Unterschutzstellung, begleitet von gemeinschaftlicher finanzieller Unterstützung, notwendig. Die Gründung eines Nationalparkes ist von der brandenburgischen Landesregierung im Zuge der ersten Phase dieses Vorhabens vorgesehen, wodurch letzteres einen sehr hohen Anstoßcharakter für den langfristigen Schutz des Gebietes besitzt.“

Gegenstand des Vertrags sind ferner eine Reihe von allgemeinen, jedem Fördervorhaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugrundeliegenden Finanzbestimmungen. Spezielle, projektbezogene Konditionen enthält der Vertrag nicht.

Für das Land Brandenburg ergibt sich aus dem Vertrag die Verpflichtung, die darin enthaltenen Nebenbestimmungen zu erfüllen.

Für den Bund ergeben sich aus dem Vertrag keine Verpflichtungen.

Der Vertrag enthält keine Regelung, daß im Falle eines anderen Schutzstatus – z. B. Biosphärenreservat statt Nationalpark – die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewährten Finanzmittel zurückgezahlt werden müssen.

8. Trifft es zu, daß die Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie bereits im Oktober 1992 gegenüber dem Brandenburger Umweltministerium Forderungen erhob wie
  - Rückführung bzw. Einstellung bisher üblicher Nutzungen;
  - Freigabe eines Teils der Fläche für das natürliche Überflutungsgeschehen der Oder;
  - Flächenankauf im Kerngebiet bzw. Ankauf von Austauschflächen mit der Verpflichtung, diese innerhalb von drei Jahren ins Kerngebiet einzutauschen;
  - Steuerung des Wasserhaushaltsregimes entsprechend den Naturschutzerfordernissen;
  - Einstellung von Jagd und Fischerei?

Wenn ja, wie sind solche Forderungen bzw. Auflagen mit der in Frage 4 angeführten Verordnung zur einstweiligen Sicherung des Gebietes vereinbar, die lediglich darauf gerichtet ist, den gegenwärtigen Zustand des unteren Odertals zu erhalten, d. h. irreversible Veränderungen im potentiellen Nationalpark so lange zu verhindern, bis endgültig über die Schutzfestsetzung entschieden ist?

Sieht die Bundesregierung auch, daß die genannten Forderungen weitgehender sind, zum Teil die Kompetenz des Landes tangieren und ihre Erfüllung Tatsachen schafft, bevor der Gesetzgeber überhaupt entschieden hat?

Wurde damit nicht mit ein Grundstein für das undemokratische Vorgehen vor Ort gelegt?

Die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie übersandte dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg am 6. Oktober 1992 das Mittelverteilungsschreiben zu dem in der Antwort auf Frage 1 beschriebenen Projekt gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Als Ergebnis der fachlichen Abstimmung zwischen dem Projektträger, dem Land Brandenburg sowie der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie wurden in dem Mittelverteilungsschreiben zu diesem Gewässerrandstreifenprojekt u. a. die in der Antwort auf Frage 8 formulierten Festlegungen getroffen.

Die in der Kleinen Anfrage vorgenommene Verknüpfung der Auflagen im Rahmen der Projektförderung des Bundes mit den Auflagen der Verordnung zur einstweiligen Sicherung des Gebiets ist nicht angebracht, da die Nationalparkausweisung und das Bundes-Fördervorhaben – wie aufgeführt – getrennt zu betrachten sind und in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Zur Realisierung des Bundes-Förderprojektes „Unteres Odertal“ werden durch den Bund Finanzmittel für bestimmte Maßnahmen (siehe Vorbemerkung) bereitgestellt, wobei im konkreten Projekt der Flächenerwerb im Vordergrund steht. Hierbei ist zu betonen, daß das Projekt ausschließlich auf freiwilliger Basis durchgeführt wird und sein Gelingen somit in starkem Maße von der Akzeptanz vor Ort abhängt. Von einem „undemokratischen Vorgehen“ kann daher keine Rede sein.

Die vom Land Brandenburg durchgeführte einstweilige Sicherstellung verhindert eine Veränderung des gegenwärtigen Zustands des „Unteren Odertals“. Durch den Flächenerwerb ist es darüber hinaus möglich, weiterführende Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der ökologischen Situation durchzuführen.

9. Welche Haltung hat die Bundesregierung dazu, daß der Aufbaustab des Nationalparkes – ohne Abstimmung mit den Betroffenen – teilweise vollendete Tatsachen schuf, u. a. durch Errichtung von Schranken auf den Zufahrtswegen zu den Produktionsflächen der Landwirte, durch Landankäufe und durch Angelverbote?  
Inwieweit ist eine solche Vorgehensweise gesetzlich gedeckt?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die erwähnten Maßnahmen des Aufbaustabs „Nationalpark Odertal“ vor. Der Aufbaustab ist eine Einrichtung des Landes Brandenburg.

10. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die evtl. Errichtung eines Nationalparkes „Unteres Odertal“ einen derartigen Eingriff in die regionale Entwicklung darstellt, der eine wirtschaftliche, ökologische und soziale Gesamtkonzeption für die Region erfordert und nicht allein auf das Naturschutzprojekt beschränkt bleiben darf?  
Ist die Bundesregierung bereit, die Erarbeitung einer solchen Gesamtkonzeption zu unterstützen, z. B. im Sinne eines Pilotprojektes für die Entwicklung benachteiligter ländlicher Räume, die über die normale ökologische Ausgleichs- und Regenerationsfunktion hinaus spezifische Landschafts- und Naturschutzaufgaben zu erfüllen haben?

Sollte im konkreten Fall nicht auch eine zweckgebundene Zuordnung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförderung“ für den ländlichen Teil der Region erfolgen?

Wäre das Projekt nicht zugleich geeignet, die Vergütung der landschaftspflegerischen Leistungen der Landwirte zu erproben?

Wie ausgeführt, liegt die Zuständigkeit für die Einrichtung eines Nationalparks „Unteres Odertal“ beim Land Brandenburg. Dies gilt auch für die Erarbeitung von Konzeptionen für ein mögliches Nationalparkprojekt.

11. Welche Auswirkungen hat das Nationalparkprojekt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand auf die Entwicklung von Gewerbe, Tourismus und Verkehr?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, welche Auswirkungen das Nationalparkprojekt auf die Entwicklung von Gewerbe, Tourismus und Verkehr haben könnte. Die Berücksichtigung dieser Aspekte ist durch das zuständige Land Brandenburg sicherzustellen.

12. Welchen Grund gibt es, den Schutzstatus eines Nationalparks anzustreben?  
Welche anderen Alternativen bestehen, wie Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärenreservat?  
Worin bestehen die Unterschiede hinsichtlich des Anteils an Totalreservatsfläche, der Nutzungseinschränkungen, der Finanzierung usw.?  
Welche gesellschaftlichen Kriterien sind für die Entscheidungsfindung relevant?

Die Entscheidung, ob ein Landschaftsraum aus Naturschutzgründen als Schutzgebiet ausgewiesen werden soll, fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer, in diesem Fall in die Zuständigkeit des Landes Brandenburg. Die Kriterien für die Auswahl des geeigneten Schutzstatus ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. dem Naturschutzgesetz des jeweils berührten Bundeslandes und aus den örtlichen Gegebenheiten, die seitens der Bundesregierung nicht beurteilt werden können.

13. Von welcher Zielstellung geht die Bundesregierung bei diesem Nationalparkprojekt aus?  
Geht es ihr um den Erhalt der durch Menschenhand geprägten Kulturlandschaft (Flußauenlandschaft), die u.a. ihre grenzüberschreitende Bedeutung als Brut-, Rast- und Durchzugsgebiet geschützter Vogelarten, als Flächenfilter und für den Hochwasserschutz hat?  
Oder besteht das Ziel darin, den Charakter der Landschaft in Richtung Ursprünglichkeit (vor ihrer Prägung durch menschliche Tätigkeit) zu verändern, was die Ansiedlung bisher regionsfremder Pflanzen und Tiere, aber mit Wahrscheinlichkeit auch eine Beeinträchtigung der Hochwasserschutzfunktion bedeuten würde?  
Oder werden beide Ziele verfolgt?  
Wenn ja, in welcher Relation?

Die Festlegung der mit einem Nationalpark verbundenen bzw. verfolgten Ziele fällt in die Zuständigkeit des jeweils von dem Nationalparkprojekt betroffenen Bundeslandes. Im weiteren wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Teilt die Bundesregierung die Bedenken der Landwirte, daß ein Nichtmähen bzw. Nichtbeweiden eines erheblichen Anteils an Grünland letztlich dessen Funktion als Überflutungspolder beeinträchtigt, indem der Rückfluß des Wassers behindert wird, was zur Versumpfung führt und den Charakter der Landschaft keineswegs positiv verändert?
- Welche wasserwirtschaftlichen Gutachten mit welcher Aussage liegen dazu vor?

Einer Projektstudie von Prof. Dr. Succow (Eberswalde) und Prof. Dr. Jasnowski (Stettin) zufolge, wird die Nutzungsaufgabe beweideter oder gemähter Flächen in höher gelegenen Bereichen zur Entwicklung naturnaher Weich- und Hartholzauen führen. In tiefer gelegenen Teilen werden sich Großseggenrieder und Röhrichte entwickeln.

Die Befürchtung, daß es zu einer „Versumpfung“ kommt, kann nicht bestätigt werden, da die Überflutungen von temporärem Charakter sind, wie es für naturnahe Auenbereiche typisch ist. Der Rückfluß des Wassers aus dem Naßpolder hängt weniger von der Vegetationsbedeckung ab, als vielmehr von den Einlässen bzw. Schöpfwerken, die das Wasser wieder herausbefördern.

Ziel des Naturschutzgroßprojektes gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung ist es u. a., das Wasserhaushaltsregime des Feuchtpoldergebiets entsprechend den Naturschutzerfordernissen zu steuern.

Ein wasserwirtschaftliches Gutachten zu dieser Thematik ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans, der in den ersten Projektjahren im Zuge des Naturschutzgroßprojekts gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung erarbeitet wird, werden u. a. auch hydrologische Aspekte berücksichtigt.

15. Wie steht die Bundesregierung dazu, daß bei einer Festlegung von 60 % Totalreservatsfläche die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe – Wiedereinrichter und juristische Personen – zwischen 50 und 100 % ihrer Betriebsfläche verlieren würden (was für einen Teil dieser Betriebe das Aus wäre – verbunden mit einem nochmaligen Verlust von ca. 50 % an landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen in der Region)?
- Welche Entschädigung stünde den Landwirten
- bei erzwungener Betriebsaufgabe und
  - bei umweltbedingten Nutzungseinschränkungen zu?
- Wären im Falle des Eintretens einer solchen Situation nicht staatliche Sondermaßnahmen zur Schaffung alternativer Arbeitsplätze erforderlich?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Festlegungen von Totalreservatsflächen und in diesem Zusammenhang ggf. notwendige Entschädigungen im Zuge einer möglichen Auswei-

sung eines Nationalparks im Bereich der „Unteren Oder“ vor. Die Klärung dieser Aspekte fällt in die Zuständigkeit des Landes Brandenburg.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Absicht, den Landwirtschaftsbetrieben außerhalb des sogenannten Kerngebietes Austauschflächen anzubieten, nur teilweise realisierbar ist, da in der Region alle Flächen in Bewirtschaftung sein sollen?

Im Zuge der Realisierung des Naturschutzgroßprojekts gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung stellt das Instrument des Flächentauschs neben dem direkten Grunderwerb eine weitere Möglichkeit dar, im Kerngebiet des Bundes-Förderprojekts das Ziel der dauerhaften Sicherung von Flächen für den Naturschutz zu erreichen. Aus Erfahrungen mit anderen laufenden Naturschutzgroß- bzw. Gewässerrandstreifenprojekten läßt sich sagen, daß der Anteil an Austauschflächen meist begrenzt ist. Trotzdem gelingt es – in unterschiedlicher Größenordnung – immer wieder, Austauschflächen außerhalb der Kerngebiete zu erwerben. Diese müssen innerhalb eines bestimmten Zeitraums lagerichtig in das Kerngebiet des Bundes-Förderprojekts eingetauscht werden.

17. Wieviel Hektar Austauschflächen wurden bisher mit welcher Kaufsumme angekauft?

Wurde mit den derzeitigen Nutzern dieser Flächen über die möglichen betriebswirtschaftlichen Konsequenzen einer Flächenabgabe beraten?

Wie soll ein vertretbarer Kompromiß zwischen den flächenabgebenden Betrieben außerhalb des Nationalparks und den bisher im Nationalpark wirtschaftenden Betrieben, denen die Austauschflächen bereitgestellt werden, erreicht werden?

Was soll mit diesen Flächen geschehen für den Fall, daß das angestrebte Schutzziel gesetzlich nicht fixiert wird?

Wie werden in diesem Fall die Interessen der diese Flächen derzeit nutzenden ortsansässigen Landwirte garantiert?

Im Rahmen des gesamtstaatlich repräsentativen Bundes-Förderprojekts „Unteres Odertal“ wurden bisher noch keine Austauschflächen erworben.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Bundes-Förderprojekt und das Nationalparkprojekt getrennt zu betrachten sind. Wie bereits in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt, erfolgt der Ankauf bzw. Tausch von Flächen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit. Für die im Rahmen des Bundes-Förderprojekts erworbenen Grundstücke werden die Naturschutzziele des Förderprojekts durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland im Grundbuch dauerhaft gesichert.

18. Stimmt es, daß aus Bundesmitteln von der Treuhandanstalt Flächen ehemaliger volkseigener Güter bzw. von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH ehemalige volkseigene Flächen im Kerngebiet und außerhalb des Kerngebiets aufgekauft werden bzw. aufgekauft werden sollen?

Wäre es nicht einfacher und mit weniger Verwaltungsaufwand verbunden, wenn für den Nationalpark notwendige ehemals volkseigene Flächen per Verfügung diesem Projekt zur Verfügung gestellt würden, anstatt finanzielle Mittel zwischen Bundeseinrichtungen hin und her zu schieben?

Nach vorliegenden Informationen ist durch den Projektträger der Erwerb von ca. 400 ha Flächen im Kerngebiet geplant, die sich in der Verfügung der Treuhandanstalt befinden, wobei es sich z. T. um ehemalige volkseigene Güter handelt.

Der Frage, ob diese Flächen im Rahmen des Projekts erworben werden können oder unentgeltlich für die Projektziele zur Verfügung gestellt werden, wird derzeit nachgegangen.

19. Welche gesetzlichen Bestimmungen und/bzw. Erfahrungen gibt es zur Einbeziehung der unterschiedlichen Interessengruppen in die Vorbereitung und Durchführung eines solchen Vorhabens wie des Nationalparkprojektes?

Wie gedenkt die Bundesregierung künftig Einfluß auf das Projekt zu nehmen, wie sieht sie ihren Beitrag zur Herbeiführung einer sachkundigen Entscheidung und zur Gestaltung eines akzeptablen Interessenausgleiches?

Für die Vorbereitung und Durchführung eines möglichen Nationalparkprojekts ist das Land Brandenburg zuständig. Erfahrungen über die Vorbereitung und Ausweisung von Nationalparken liegen vor. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Föderation der Natur- und Nationalparke Europas – Sektion Deutschland e. V. –, die über entsprechende Unterlagen verfügt.

Hinsichtlich des vom Land Brandenburg beabsichtigten Nationalparkprojekts im Bereich der Oder wird sich die Bundesregierung zu gegebener Zeit im Rahmen des mit ihr herbeizuführenden Belehrungs- und Beratungsverfahrens zu den jeweils einschlägigen Fragen äußern.

---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333